

# **Satzung des Marktes Waal über die Ermittlung, den Nachweis und die Gestaltung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

Der Markt Waal erlässt gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung –BayBO– i.d.F. der Bek. vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.d.F der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Marktes Waal.
- (2) Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt und dieser entsprechende Festsetzungen enthält, gelten die abweichenden Regelungen des Bebauungsplanes.

### **§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze**

- (1) Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird wie folgt festgelegt:

#### Wohngebäude

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser<br><u>mit einer Wohnung</u>      | 2 Stellplätze |
| b) Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen<br><u>je Wohneinheit</u> | 2 Stellplätze |

- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze für alle übrigen Anlagen und Nutzungen ist nach § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) i.V.m. deren Anlage (ab. Ziffer 1.3) zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.
- (4) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist stets auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

### **§ 3 Stauraum vor Garagen und Carports**

- (1) Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ist vor Garagen ein Stauraum von mindestens 5 m und vor Carports ohne Seitenwände ein Stauraum von mindestens 3 m einzuhalten. Der Stauraum muss ungehindert anfahrbar (keine straßenseitige

Einfriedung o.ä.) sein.

- (2) Abweichungen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder nachbarlicher Interessen bestehen.
- (3) Der Stauraum vor Garagen oder Carports gilt nicht als Stellplatz.

#### **§ 4 Zeitpunkt der Herstellung, Zweckentfremdungsverbot**

- (1) Die notwendigen Stellplätze müssen mit der Fertigstellung der baulichen Anlage zu der sie gehören, zur Verfügung stehen. Bei Änderung oder Nutzungsänderung müssen die notwendigen Stellplätze mit Abschluss der Änderung bzw. Aufnahme der geänderten Nutzung zur Verfügung stehen.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind jeder Wohn- bzw. Nutzungseinheit eindeutig und dauerhaft zuzuordnen und müssen jeder Wohn- bzw. Nutzungseinheit dauerhaft zur Verfügung stehen.
- (3) Die notwendigen Stellplätze dürfen nicht zweckfremd (z.B. Lagerfläche) genutzt werden, solange sie zum Abstellen der Kraftfahrzeuge der ständigen Bewohner, Gewerbetreibenden, Beschäftigten oder Besucher benötigt werden.

#### **§ 5 Abweichungen, Befreiungen**

Abweichungen oder Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Waal, 06. September 2010

Porzelius  
1. Bürgermeister